



Genossenschaft Sportversicherungskasse
Société coopérative Caisse d'assurance de sport
Società cooperativa Cassa d'assicurazione dello sport

sv'kcas

GENOSSENSCHAFT SPORTVERSICHERUNGSKASSE



Genossenschaft Sportversicherungskasse
Société coopérative Caisse d'assurance de sport
Società cooperativa Cassa d'assicurazione dello sport

svkcas

HERZLICH WILLKOMMEN





THEMEN

- Vorstellung der SVK
- Versicherungspflicht
- Versicherte Personen
- Deckungsumfang
- Gesetzgebung Unfallversicherung
- Unfall
- Brillenschäden
- Haftpflicht
- Schadenfall – was tun?
- Umfrage



VORSTELLUNG DER SVK

Name und Sitz

Die Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK) ist eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des OR.

Der Sitz der SVK ist die Geschäftsstelle des Schweizerischen Turnverbandes in Aarau.



VORSTELLUNG DER SVK

Zweck

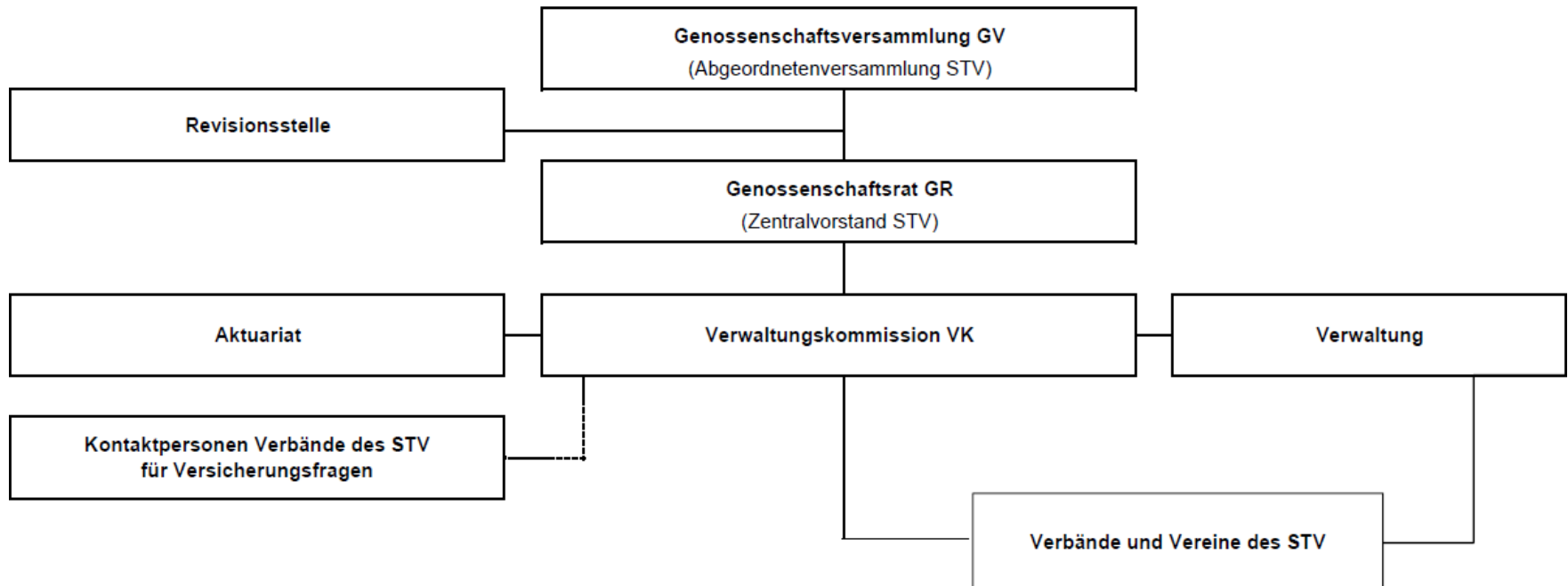
Schutz der Versicherten vor den finanziellen Aufwendungen infolge eines Turnunfalles.

Die SVK kann durch Beiträge aus frei verfügbaren Mitteln die Interessen des STV fördern.



ORGANIGRAMM DER SVK

Organigramm SVK



ORGANE DER SVK

Genossenschaftsversammlung

- ist das höchste Organ der SVK
- setzt sich zusammen aus:
 - den Abgeordneten der Verbände
 - den Mitgliedern des GR
 - den Mitgliedern der VK

ORGANE DER SVK

Genossenschaftsrat

- höchstes Führungsorgan der SVK
- besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes des STV
- wird von der GV gewählt
- der Zentralpräsident des STV ist von Amtes wegen Präsident des GR

ORGANE DER SVK

Verwaltungskommission der SVK

- entspricht der Geschäftsleitung
- besteht aus:
 - Präsidentin
 - Vizepräsident
 - max. drei Mitgliedern
 - Vertreter des Genossenschaftsrates
 - Verwalterin



VERSICHERUNGSPFLICHT

Die Vereine des STV sind verpflichtet, alle turnenden erwachsenen und jugendlichen Mitglieder bei der SVK zu versichern.

(Reglement, Art. 4)

VERSICHERTER PERSONENKREIS

- turnende Erwachsene (namentlich)
ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen (selbst wenn sie noch in der Jugendriege turnen)
- Jugendliche Kategorien Mädchen und Knaben
bis und mit 16. Altersjahr (namentlich)
- Jugendliche Kategorien Kitu und Erwachsenen-Kind-Turnen (anzahlmässig)

Über den Kollektiv-Versicherungs-Vertrag bei konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaft nach Vertrag mit der SVK:

- STV-fremde Hilfspersonen, Funktionäre und Leiter an STV-Verbands- und Vereinsanlässen
- Erwachsenen-Kind-Turnen Begleitpersonen



DECKUNGSUMFANG

Versichert sind

- Unfälle
- Brillenschäden*
- Haftpflichtfälle

die sich in Ausübung der im STV betriebenen turnerischen Tätigkeiten ereignen.

* Für Nicht-STV-Mitglieder gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements gilt die Deckung für Brillenschäden im Rahmen des Kollektivvertrages (ein Anspruch besteht nur, sofern eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt).



DECKUNGSUMFANG

Ereignisse

- beim «Turnen»
- auf dem direkten Weg vom und zum «Turnen»

Ausnahme:

Im Ausland erstreckt sich die Deckung nur auf die turnerische Tätigkeit (ohne Reiseweg).



GESETZGEBUNG UNFALLVERSICHERUNG

In der Schweiz ist jede Person gegen Unfall versichert!

OBLIGATORISCHE KRANKENVERSICHERUNG (KVG)

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Leistungen bei:

- Krankheit
- Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt)
- Mutterschaft

Deckung für Unfälle kann auf Antrag der versicherten Person sistiert werden, wenn diese nachweist, dass sie voll nach dem UVG versichert ist.

Unfalldeckung für alle, die nicht UVG-versichert sind:

Nichterwerbstätige wie Hausfrauen, Schüler, Studenten, Pensionierte
Selbständigerwerbende, sofern sie sich nicht freiwillig UVG versichern.



OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS BUNDESGESETZ (UVG)

Obligatorisch versichert sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (inkl. Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen).

Versicherungsleistungen bei:

- Berufsunfällen (BU)
- Nichtberufsunfällen (NBU)*
- Berufskrankheiten (BK)

* Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind nur NBU-versichert, wenn deren Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mind. 8 Std./Woche beträgt.

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Unfallbegriff

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

(ATSG Art. 4)

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Leistungen bei Unfall

Die Sportversicherungskasse übernimmt gemäss Reglement SVK nur Leistungen für Heilungskosten **in Ergänzung** zu Drittversicherungen.

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Heilungskosten (in Ergänzung)

- ärztliche Behandlung: bis max. CHF 30'000.00
- Zahnschäden: bis max. CHF 8'000.00
- Spitalaufenthalt
(allgem. Abteilung):
 - max. CHF 1'000.00/Tag
 - max. CHF 10'000.00/AufenthaltVerpflegungskostenabzüge durch KVG nicht versichert

(Leistungen für Nicht-STV-Mitglieder gem. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements s. Kollektiv-Versicherungsvertrag)

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Heilungskosten (in Ergänzung)

- Medikamente
- Miete oder erstmalige Anschaffung von Krankenmobilen (Krücken, Stützen, Prothesen)
- notwendige Transporte
- Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen
- gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalte der vom KVG anerkannten Leistungen (gilt nicht für Nicht-STV-Mitglieder gem. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements)

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Leistungen bei Todesfall

Todesfallentschädigung an Begünstigte gem. Reglement

Todesfallsummen: turnende Erwachsene ab 17. Altersjahr
Maximum CHF 40'000.00

Jugendliche bis und mit 16. Altersjahr
Maximum CHF 13'333.00

(Leistungen für Nicht-STV-Mitglieder gem. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements s. Kollektiv-Versicherungsvertrag)

UNFALLVERSICHERUNG DER SVK

Leistungen bei Invalidität

Progressive Entschädigung

Versicherungssumme CHF 50'000.00

Bei Totalinvalidität CHF 175'000.00

Bei Versicherten im AHV-Alter wird lediglich die einfache Invaliditätsentschädigung ausbezahlt.

(Leistungen für Nicht-STV-Mitglieder gem. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements s. Kollektiv-Versicherungsvertrag)

BRILLENSCHÄDEN

- Brillen
- Korrigierte Sonnenbrillen
- Kontaktlinsen

Max. CHF 1'000.00 pro Fall an Reparatur bzw. gleichwertige Neuanschaffung.

Sonnenbrillen/Clips sind nicht versichert.

(Für Nicht-STV-Mitglieder gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 des Reglements gilt die Deckung für Brillenschäden im Rahmen des Kollektivvertrages (ein Anspruch besteht nur, sofern eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt).

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Grundlage

Grundlage der Haftpflichtversicherung bildet der zwischen der SVK und einer konzessionierten Schweizerischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag.



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert ist, im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die bei der normalen Vereins- oder Verbandstätigkeit Dritten oder Mitgliedern zugefügt werden.

Versicherungsleistungen:

- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Entschädigung begründeter Ansprüche

Maximalgarantiesumme: CHF 20'000'000.00



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherte Risiken

- Turnbetrieb, einschliesslich aller polysportiver Tätigkeiten im STV
- Organisation und Durchführung von
 - Vereinsfahrten
 - Vereinsreisen
 - Vereinstouren
 - Versammlungen
 - Tagungen
- Organisation und Durchführung aller zu den Haupt- und Randgebieten des STV gehörenden turnerischen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Kursen und Trainings
- Teilnahme an turnerischen Veranstaltungen, Schauturnen und Kursen

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Beispiele Turnanlässe:

- Turnfeste
- Wettkämpfe
- Spieltage
- Kurse
- Papiersammlung
- Lottos
- Tanzveranstaltungen
- Freiwillige Arbeiten an Turnanlagen
- Festwirtschaftsbetrieb



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherte Personen

- Vorstands- und Aktivmitglieder der versicherten Vereine und Verbände in Ausübung der Vereins- oder Verbandstätigkeit
- Mitglieder von Organisationskomitees und von Subkomitees von versicherten Veranstaltungen
- Vereins- und Verbandsmitglieder während des Vereins- bzw. Verbandsbetriebes
- alle Personen, einschliesslich STV-fremde, welche im Auftrag des STV, seiner Verbände, Fachverbände und Vereine eine Aufgabe erfüllen

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ausschlüsse gemäss Art. 34 des Reglements

- Organisation und Durchführung des Eidg. Turnfestes sowie internationale Veranstaltungen (EM, WM, Gymnaestrada)
- Haftpflicht der Spieler bei Kampfspielen und Zweikampfsport
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben
- Haftpflicht aus der Ausübung von Extremsportarten

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

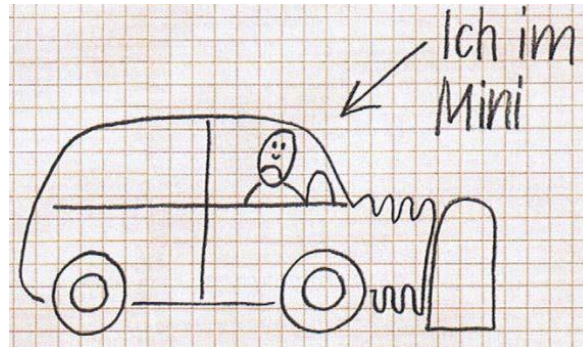
Ausschlüsse gemäss Art. 34 des Reglements

- Schäden an übernommenen oder gemieteten Sportgeräten sowie am Eigentum der versicherten Vereine und Verbände
- Schäden an Verglasungen
(> auf Zusehen hin durch SVK gedeckt)

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Autobenützung bei Verbands- und Vereinsnälässen

Es besteht **keine Deckung** für Schäden an übernommenen Motorfahrzeugen





HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Autobenützung bei Verbands- und Vereinsnlässen

- Abschluss Vollkasko-Versicherung empfohlen
- Lenken nur durch Person, die Deckung in der Privathaftpflicht-Versicherung hat
- Schäden durch benütztes Motorfahrzeug werden durch die

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Haftpflichtversicherung Leiterinnen und Leiter

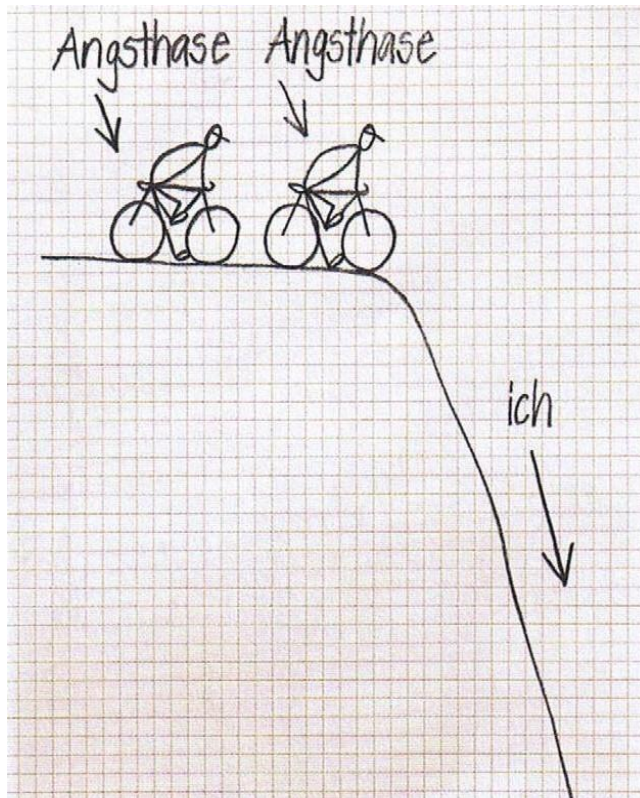
Durch die Haftpflichtversicherung SVK mitversichert, ist die Haftpflicht der Leiterinnen und Leiter gegenüber Turner und Turnerinnen sowie gegenüber Drittpersonen.

Haftpflichtversicherung

Deckungseinschränkung beim Festzelt seit 01.01.2024

Keine Deckung für die Haftpflicht aus dem Auf- und Abbau von Festzelten, welche mehr als 100m² Grundfläche aufweisen und beim Zeltvermieter inkl. Auf- und Abbau hätten gemietet werden können.

SCHADENFALL – WAS TUN?



SCHADENFALL – WAS TUN?

Unfälle

UVG-Versicherte:

- Unfall sofort dem Arbeitgeber melden
- Unfall der SVK mit Formular «Unfallanzeige» melden, wenn mit bleibendem Nachteil zu rechnen ist

KVG-Versicherte (z.B. Hausfrauen, Selbständigerwerbende, Kinder):

- Unfall sofort der Krankenkasse melden
- Unfall der SVK mit Formular «Unfallanzeige» einreichen
- Unfall muss über Krankenkasse abgerechnet werden
- Krankenkassenabrechnungen können der SVK eingereicht werden

SCHADENFALL – WAS TUN?

Brillenschäden

- sofort der SVK mit Formular «Anzeige Brillenschaden» melden
- Originalrechnung für Reparatur oder Neuersatz beilegen
- Beleg der ersetzten Brille beilegen
- allfällige Teil-Abrechnung bzw. Ablehnung einer Zusatzversicherung beilegen

Die SVK bezahlt ihre Leistung direkt an die geschädigte Person.



SCHADENFALL – WAS TUN?

Haftpflichtfälle

- sind der SVK sofort telefonisch oder per Onlineformular zu melden
- SVK stellt nach erster Prüfung Schadenformular zu
- Sachschäden bis CHF 2'000.00 erledigt die SVK direkt
- Sachschäden über CHF 2'000.00 sowie Personenschäden leitet SVK zur Erledigung an den Haftpflichtversicherer weiter

FRAGEN UND ANLIEGEN

www.sportversicherungskasse.ch



svkcas

Sportversicherungskasse
Caisse d'assurance de sport



Sportversicherungskasse

FRAGEN UND ANLIEGEN

